

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-42-04-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

04.06.12

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bürger- und Umweltausschuss</b>	06.06.2012	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II</b>	19.06.2012	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Durchfahrtgenehmigung Neukronenberger Straße

- Antrag der OP-Fraktion vom 22.05.12

- Stellungnahme der Verwaltung vom 29.05.12 (s. Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Stein                      gez. Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn            gez. Buchhorn

**Durchfahrtgenehmigung Neukronenberger Straße**  
**- Antrag der OP-Fraktion vom 22.05.12**  
**- Nr. 1644/2012 (ö)**

Aufgrund zahlreicher Bürgerbeschwerden seitens der Anwohner in der nördlichen Neukronenberger Straße hat die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II in ihrer Sitzung am 13.03.12 den Beschluss gefasst, künftig eine Durchfahrtsverbotsschilderung in Höhe „Flabbenhäuschen“ und „Biesenbach“ einzuführen. Die neue Regelung wird zunächst probeweise für 3 Jahre eingeführt.

Um den Anwohnern jedoch die Befahrung des gesperrten Bereichs zu ermöglichen, erhalten **Anwohner** auf Antrag eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für 3 Jahre. Die Ausnahmegenehmigung gilt für folgende Straßen:

- Neukronenberger Straße, Domblick, Am Köllerweg,
- Flabbenhäuschen, Biesenbach, Claasbruch, Wiehbachtal, Zum Claashäuschen, Unterölbach
- Wiehbachtal, Winterberg, Höhenstraße, Zauberkuhle

Die Ausnahmegenehmigung wird nur für Anwohner ausgestellt, die in diesen Straßen melderechtlich erfasst sind, also tatsächlich dort wohnen. Alle übrigen Verkehrsteilnehmer, sowie auch Besucher der v. g. Straßen, erhalten keine Ausnahmegenehmigung.

Gerade weil in der Vergangenheit viele Verkehrsteilnehmer die Neukronenberger Straße von „Quettingen“ nach „Bergisch-Neukirchen“ bzw. umgekehrt oftmals als Abkürzungsstrecke nutzten, wurde diese restriktive Entscheidung getroffen. Die bisherige Verbotsschilderung mit dem Zusatz „Anlieger frei“ hat Viele nicht davon abgehalten, die Straße (unbefugt) zu befahren.

Alle Verkehrsteilnehmer, die künftig ohne diese Ausnahmegenehmigung den o. g. Streckenabschnitt der Neukronenberger Straße trotz Verbotsschilderung widerrechtlich befahren, müssen nun bei Polizeikontrollen mit gebührenpflichtigen Verwarnungen rechnen.

Sollte die Regelung nun wieder auf alle bisherigen Nutzer „ausgedehnt“ werden, ist damit zu rechnen, dass sich das Verkehrsaufkommen wieder erhöht. Letztlich kann jeder, der die Straße nutzen möchte, ein persönliches „Anliegen“ vorbringen. Eine solche Regelung würde der getroffenen Entscheidung entgegen stehen und wird von hiesiger Seite nicht befürwortet.

gez. Laufs